

Positionspapier der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW

Für ein vielfältiges Vormundschaftswesen! – Stärkung der Vereins- und der ehrenamtlichen Vormundschaft

Das Ziel der Freien Wohlfahrtspflege NRW ist es, die Vielfalt der Vormundschaftsformen zum Wohle der betroffenen Kinder und Jugendlichen sicherzustellen. Dies erfordert eine Stärkung der Vereins- und der ehrenamtlichen Vormundschaften als wichtige Säulen neben der Amtsvormundschaft.

Die vorliegende Positionierung der freien Wohlfahrtspflege in NRW soll zur Weiterentwicklung der Vormundschaften und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen beitragen. Hierbei sind die rechtlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen der vergangenen Jahre und des aktuellen Reformprozesses zu berücksichtigen.

Grundsätzliches

Vielfalt der Vormundschaften

Das Gesetz unterscheidet zwischen beruflicher und ehrenamtlicher Einzelvormundschaft, Vereinsvormundschaft und Amtsvormundschaft. Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in NRW vertritt die Auffassung, dass jeweils in Abhängigkeit von den individuellen Voraussetzungen und Bedarfen des Mündels und orientiert am Kindeswohl zu prüfen ist, welcher Vormund der geeignetste ist. Dabei sind Personen aus allen vier Säulen in den Blick zu nehmen.

Wir kritisieren, dass eine solcherart vorrangig am Kindeswohl orientierte Auswahl und Bestellung eines Vormunds von den Gerichten in vielen Fällen nicht umgesetzt wird, weil neben der Amtsvormundschaft die anderen Säulen nicht oder kaum etabliert sind oder eine Bevorzugung der Amtsvormundschaft aus Kostengründen oder aufgrund von Verfahrensabläufen erfolgt. Wir fordern bei gleicher Eignung eine Vorrangigkeit sowohl der ehrenamtlichen als auch der Vereinsvormundschaften gegenüber den Amtsvormundschaften.

Bundesweite Statistik und Forschung

Für die Entwicklung und Überprüfung eines mehrsäuligen Vormundschaftswesens bedarf es valider Daten. Die Bundesstatistik erfasst bislang ausschließlich die Amtsvormundschaften. Wir fordern deshalb eine zusätzliche Erfassung der ehrenamtlichen und Vereinsvormundschaften sowie der beruflich geführten Einzelvormundschaften.

Ebenso ist die bundesweite und verbandsübergreifende Vernetzung für die Weiterentwicklung der Vormundschaft in den Vereinen und ihre intensivere Wahrnehmung in der Öffentlichkeit erforderlich. Gesichertes Wissen über die aktuelle Praxis der Vormundschaft liegt bedingt durch den Mangel an Forschung nicht vor. Zum Wohle der betroffenen Kinder und Jugendlichen sind einschlägige Forschungsprojekte, nicht zuletzt zur Sicherung der Gestaltungs- und Beteiligungsprozesse, zu fordern und zu unterstützen.

Aufgaben und Qualitätsanforderungen

Die Aufgabe des Vormunds besteht darin, die gesetzlich geforderte persönliche Förderung und Gewährleistung der Erziehung und Pflege des Mündels sicher zu stellen und die Beziehung zum Kind bzw. Jugendlichen verantwortlich zu gestalten. Die Garantenstellung und die Verantwortung für Förderung, Entwicklung und Schutz des Mündels sind unabdingbar mit hohen Anforderungen verbunden.

Die Spannbreite der Anforderungen umfasst

- die besondere Geeignetheit des Vormunds (Erfahrungen, Kenntnisse und persönliche Eigenschaften),
- die Unabhängigkeit des Vormunds bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und der Vertretung der Interessen des Mündels,
- die Berichtspflicht gegenüber dem Gericht (mindestens einmal jährlich),
- die Kooperation mit anderen Institutionen und Kommunikation mit den für das Mündel im Alltag verantwortlichen Personen.

Zur Qualitätssicherung sind eine fachliche Einbindung und ein Austausch zu gewährleisten, u.a. durch die Möglichkeit der Teilnahme an Supervision, Team- und Fachberatung sowie an Fortbildungen. Die Forderung der Schulung, Begleitung und fachlichen Einbindung ist ebenso für ehrenamtliche und Berufsvormünder zu erheben.

Um den o.g. Aufgaben nachzukommen fordert die Freie Wohlfahrtspflege eine Fallzahlbegrenzung auf maximal 30 Mündel pro (Vollzeit-)Mitarbeiter*in für alle Vormundschaftsformen entsprechend den Empfehlungen der Landesjugendämter.

Partizipation des Mündels

Die Beteiligung des Mündels ist von zentraler Bedeutung und hat einen entscheidenden Einfluss auf die Hilfe. Die Mündel sind entsprechend ihrer Entwicklung, ihrer Reife und ihres Alters in alle sie betreffenden Entscheidungen einzubeziehen. Die Partizipation des Mündels und damit die Beachtung seiner besonderen Schutzbedürftigkeit und Stärkung seiner Subjektstellung ist wichtiger pädagogischer Grundsatz und rechtlich vorgegeben. Die Teilhabe des Mündels beinhaltet u.a. bedarfsgerechte Kontakte und die Kenntnis der Alltagswelt des Mündels.

Kontinuität der Beziehung

Im Fall des Ortswechsels bzw. Umzug des Mündels und dem damit verbunden Wechsel der kommunalen Zuständigkeit muss der Entscheidung des Mündels zur Aufrechterhaltung der bestehenden Vormundschaft Gehör geschenkt und ggfs. Folge geleistet werden. Regelungen kommunaler Finanzierungszuständigkeit müssen mit Blick auf Wohl und Willen des Mündels getroffen werden.

Begleitung und Unterstützung junger Volljähriger

Die Sicherheit der Beziehung zum Vormund ist auch in Bezug auf die Beendigung der Vormundschaft bei Erreichung des achtzehnten Lebensjahres des Mündels von grundlegender Bedeutung in dessen Biographie. Auf-grund der besonderen Belastungen der Kinder und Jugendlichen ist im Rahmen einer Übergangsgestaltung die Möglichkeit der Fortsetzung einer Unterstützung mit personeller Kontinuität im Rahmen der Hilfen für junge Volljährige zu fordern und gesetzlich zu

regeln. Hier ist auch und nachdrücklich auf die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge und ihren Bedarf an Begleitung und Unterstützung auch als junge Volljährige durch eine konstante Bezugsperson hinzuweisen.

Vereinsvormundschaften

Vormundschaftsvereine gewährleisten für die betroffenen Menschen sowie für die ehrenamtlichen Vormünder Vielfalt hinsichtlich konfessioneller und weltanschaulicher Orientierungen in unserer durch Diversität gekennzeichneten Gesellschaft. Das Angebot der Vereine erweitert die Wahlmöglichkeiten. Kinder, Jugendliche und ihre Familien haben aufgrund zum Teil negativer Erfahrungen Vorbehalte gegenüber dem Jugendamt. Für Mündel ist es wichtig, unbelastet von negativen Erfahrungen in Beziehung zu ihrem Vormund treten zu können und eine Vertrauensperson an ihrer Seite zu wissen.

Unabhängigkeit des Vormunds

Um sich voll und ganz für die Interessen und Bedürfnisse seiner Mündel einsetzen zu können, ist die Unabhängigkeit des Vormunds eine wesentliche Voraussetzung. Diese kann durch Interessenskollisionen eingeschränkt werden. Beim Jugendamt kann dies der Fall sein, weil es zugleich über Leistungsbewilligungen entscheidet, bei Berufsvormündern aufgrund ihrer wirtschaftlich unmittlerbaren abhängigen Situation.

Qualitätsentwicklung und Gestaltungsspielräume

Vormundschaftsvereine sind verantwortlich für die Qualitätssicherung und -entwicklung ihrer Arbeit. Als einzige Vormundschaftsform unterliegen sie der Aufsicht und Genehmigungspflicht der Landesjugendämter und sind somit verpflichtet, die Aufgabenwahrnehmung regelmäßig zu evaluieren und entsprechend der Qualitätsstandards weiter zu entwickeln.

Zur Anerkennung als Vormundschaftsverein beim Landesjugendamt ist die Entwicklung von Konzepten zur Qualitätsentwicklung und Gewinnung ehrenamtlicher Vormünder notwendig. In den Richtlinien der beiden Landesjugendämter NRW werden Qualitätsstandards festgelegt¹.

Im Vergleich zum öffentlichen Jugendhilfeträger haben Vormundschaftsvereine mehr Gestaltungsspielräume und aufgrund der eigenen Infrastruktur gute Möglichkeiten, die Qualitätsentwicklung voran zu treiben. Dazu trägt auch eine gute Vernetzung der Vormundschaften führenden Vereine sowohl innerhalb der Verbände als auch verbandsübergreifend bei.

Subsidiaritätsprinzip

Vormundschaftsvereine arbeiten aktiv für eine wirksame Interessensvertretung ihrer Mündel und bilden einen wesentlichen Pfeiler des Vormundschaftswesens. Wir fordern – wie auch in der Jugendhilfe – die Gewährleistung des Subsidiaritätsprinzips. Hierzu bedarf es einer klaren gesetzlichen Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch. Damit der Vorrang der Vereins- gegenüber den

¹ Siehe Richtlinien der Landesjugendämter für die Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften
01.01.2014

Freie Wohlfahrtspflege NRW

Amtsvormundschaften in der Praxis tatsächlich umgesetzt wird, muss die gängige Praxis verändert werden, in der die Familiengerichte in der Regel das Jugendamt als Amtsvormund bestellen. Dazu bedarf es einer

- klaren gesetzlichen Regelung,
- Änderung und Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens, nach dem der Verein – und nicht nur der persönlich bestellte Mitarbeitende – abrechnen kann,
- systematischen Förderung der Vereinsvormundschaften durch die Jugendämter und einer Umsetzung der diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen im SGB VIII.

Finanzierung der Vormundschaftsvereine

Vormundschaftsvereine arbeiten grundsätzlich gemeinnützig und ohne wirtschaftliches Gewinnstreben. Sie haben die Sorge für Kinder und Jugendliche unabhängig von deren Herkunft, Nationalität, Religion und Geschlecht. Sie finanzieren sich über die bestehenden Vergütungssätze der Justiz, die im Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) festgelegt sind. Da diese zu niedrig für eine tarifliche Finanzierung der Fachkräfte sind, sind weitere Zuweisungen der kommunalen Hand erforderlich. Seit Jahren ist die Unterfinanzierung die Regel. Weitere Anpassungen des Bundesgesetzgebers sind mehr als notwendig. Durch die Erlaubniserteilung zur Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften gemäß § 1791a BGB in Verbindung mit § 54 SGB VIII erfüllt der Verein hohe, von den Landesjugendämtern in den Richtlinien vorgegebene Auflagen und Qualitätsstandards, die in dieser Form für die anderen drei Formen des Vormundchaftswesens nicht verbindlich sind.

Vereine übernehmen in der Regel Vormundschaften, die aufgrund komplexer Problemlagen mit größter Sorgfalt, Fachlichkeit und Verbindlichkeit geführt werden müssen. Dazu bedarf es den Einsatz qualifizierter Mitarbeiter*innen, oft mit Zusatzqualifikationen, die entsprechend einzugruppiert sind. Zur langfristigen Sicherung der Vormundschaftsarbeit in den Vereinen fordern wir zusätzlich die Dynamisierung der Vergütungssätze.

Als anerkannter Vormundschaftsverein hat der Verein eine weitere Aufgabe zu erfüllen: Die Gewinnung, Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Vormünder. Wir fordern, dass diese wichtige und gesetzliche geforderte Aufgabe durch das Land auskömmlich finanziert wird. Dies ist zurzeit nicht der Fall. Die Finanzierung zur Umsetzung der erforderlichen Querschnittsarbeit könnte sich an der Landesförderung der Betreuungsvereine orientieren.

Persönliche Bestellung vs. Bestellung des Vereins

Analog den Regelungen im Vormünder- und Betreuungsvergütungsgesetz (VBVG) gewährt der Gesetzgeber einem Mitarbeitenden eines Vereines eine Vergütung, wenn dieser vom Gericht persönlich bestellt wurde. Im zweiten Diskusstextentwurf zur Reform des Vormundschaftsrechtes des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) ist dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch für den Verein hinterlegt, wenn die Mitarbeitenden persönlich bestellt werden. Der Mitarbeitende muss grundsätzlich persönlich als Mitarbeitender des Vereins bestellt werden. Wir vertreten die Auffassung, dass der Verein einen eigenen Vergütungsanspruch haben muss. Wenn der Verein selber abrechnen könnte, entfielen u.a. die Notwendigkeit einer Ersatzbestellung eines Vormundes/Pflegers bei Abwesenheit der bestellten Person aus Urlaubs-, Krankheits- oder anderen wichtigen Gründen. Dies würde für die Vereine die Vertretungsregelungen

erheblich vereinfachen. Für die Familiengerichte würde diese Regelung ebenfalls zu einer Erleichterung führen, da eine Vertretungsbestellung entfiel und eine Vertretung ohne zeitliche Verzögerung handeln könnte.

Regelungsbedarfe im Falle eines Umzugs des Mündels

Eine Regelung im Falle des Umzugs des Mündels könnte durch einen Vertrag mit dem kommunalen Träger erreicht werden. Einige Kommunen sehen bei der Vormundschaft den § 87c SGB VIII als Grundlage und erwarten, dass der Verein die Vormundschaft an das für den Wohnort des Mündels zuständige Jugendamt (gewöhnlicher Aufenthalt) abgibt. Dies widerspricht allerdings in vielen Fällen sowohl dem Wunsch des Mündels und als auch den Intentionen des Gesetzgebers. Nach einem Umzug des Mündels und eines möglichen Zuständigkeitswechsels sollte das neue Jugendamt die vertraglich festgelegte Finanzierung regeln. Auf dieser Grundlage könnte das Mündel selbst entscheiden, ob es seinen bisherigen Vormund behalten möchte oder nicht. Hier ist eine rechtliche Konkretisierung zwingend erforderlich.

Ehrenamtliche Vormundschaften

Alle in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW vertretenen Verbände wurzeln in dem sozialen Engagement ehrenamtlich tätiger Bürger*innen. Vor dem Hintergrund ihrer Traditionen und ihres Selbstverständnisses haben die Wohlfahrtsverbände und ihre Mitglieder ein großes Potential an bürgerschaftlichem Engagement und unterstützen den gesetzlich festgelegten Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft.

Potentiale der ehrenamtlichen Vormundschaft

Die aus einem bürgerschaftlichen Engagement heraus motivierte ehrenamtliche Vormundschaft bietet besondere Ressourcen und Potentiale, die den Vorrang dieser Säule des Vormundschaftswesens begründen. Ehrenamtliche Vormünder können mehr Zeit und persönliche Zuwendung in ihr Mündel investieren, als dies einem berufsmäßig tätigen Vormund möglich wäre. Auf dieser Grundlage wird der Aufbau einer von gegenseitigem Vertrauen getragenen, familienähnlichen Beziehung zwischen Vormund und Mündel wahrscheinlicher. Über seine Rolle als rechtlicher Vertreter hinaus kann der ehrenamtliche Vormund seinem Mündel emotionalen Rückhalt bieten und sich für ihn zu einem wichtigen Ansprechpartner entwickeln, der eine stabilisierende und entwicklungsfördernde Funktion erfüllt. Der ehrenamtliche Vormund kann aufgrund seiner zeitlichen Ressourcen Lösungsstrategien entwickeln, die individuell auf die spezifischen Bedarfe seines Mündels hin zugeschnitten sind.

Ein weiterer Vorzug der ehrenamtlichen Vormundschaft liegt darin, dass der Ehrenamtliche seinen Mündel über die Volljährigkeit hinaus weiterhin begleiten kann. Dieser Aspekt ist insofern von großer Bedeutung, als die Entwicklung des Jugendlichen auf dem Weg des Erwachsenwerdens mit dem 18. Lebensjahr nicht abgeschlossen ist. Das Modell der ehrenamtlichen Vormundschaft reduziert in einer prekären Phase des Übergangs die Wahrscheinlichkeit belastender Beziehungsabbrüche und bietet Kontinuität durch eine vertraute Bezugsperson.

Insbesondere für die Zielgruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge haben Träger der Freien Wohlfahrtspflege in NRW schon mehrfach Konzepte der Gewinnung, Qualifizierung, Ver-

mittlung und Begleitung ehrenamtlicher Vormünder erfolgreich erprobt und hierbei die stabilisierende, entwicklungs- und integrations-fördernde Wirkung der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft erfahren.

Über die unmittelbaren Wirkungen auf das Mündel hinaus, bietet die ehrenamtliche Vormundschaft für Ämter, Behörden, Vereine und Einrichtungen der Jugendhilfe die Chance eines unbefangenen Blicks engagierter Bürger*innen auf Leistungen und Verfahrensabläufe. Nicht zuletzt übernehmen ehrenamtliche Vormünder für die Gesellschaft die Rolle kultureller und sozialer Brückenbauer.

Professionelle Gewinnung, Qualifizierung, Vermittlung und Begleitung ehrenamtlicher Vormünder

Bei einer Vormundschaft handelt es sich um eine besonders verantwortungsvolle Form des ehrenamtlichen Engagements, weil es mit weitreichenden rechtlichen Befugnissen einhergeht. Vor diesem Hintergrund sind wir der Auffassung, dass örtliche Strukturen vorzuhalten sind, die eine professionelle Gewinnung, Qualifizierung, Vermittlung und Begleitung ehrenamtlicher Vormünder sicherstellen. Wichtig dabei ist unter anderem eine eingehende Prüfung interessierter Bewerber*innen auf ihre Geeignetheit, eine vorbereitende Qualifizierung der ehrenamtlichen Vormünder und insbesondere das Angebot einer kontinuierlichen Begleitung und Beratung durch Fachkräfte. Dies ist auch zum Schutz der Mündel notwendig, da außer der Fachaufsicht des Amtsgerichtes kein weiteres fachliches Regulativ vorhanden ist.

Die in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege vertretenden Verbände bieten sich für eine professionelle Gewinnung, Qualifizierung, Vermittlung und Begleitung ehrenamtlicher Vormünder in besonderer Weise an, weil sie als Träger von stationären und ambulanten Erziehungshilfen, von Erziehungs- und Migrationsberatungsstellen und anderen Einrichtungen über vielfältige Kompetenzen verfügen, die in die Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Vormünder einfließen können.

Handlungsbedarfe zur Erschließung einer bislang kaum genutzten Ressource

Im Widerspruch zum gesetzlichen Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft fristet diese Säule des Vormundchaftswesens in den meisten Kommunen ein Schattendasein. Eine wesentliche Ursache hierfür sehen wir in fehlenden Anreizstrukturen und Ressourcen für die professionelle Gewinnung, Qualifizierung, Vermittlung und Begleitung ehrenamtlicher Vormünder. Vergütungssysteme müssen so strukturiert sein, dass für die professionelle Begleitung eines ehrenamtlichen Vormundes ausreichend Mittel bereitgestellt werden, die eine Basisfinanzierung und eine an der Anzahl der begleiteten Ehrenamtlichen orientierte Finanzierung beinhalten. Als Sparmodell kann die Säule der ehrenamtlichen Vormundschaft nicht funktionieren und wäre unseres Erachtens auch unter Aspekten des Kindeswohles nicht verantwortbar.

Die Säule der ehrenamtlichen Vormundschaft ist eine sinnvolle Ergänzung und Bereicherung des Vormundchaftswesens. Sie sollte öffentlich gestärkt und zum Thema der Jugendhilfe und in politischen Gremien gemacht werden.

Resümee und Ausblick

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in NRW versteht sich als eine wirksame Interessenvertretung für die Rechte der Mündel und plädiert für die Weiterentwicklung eines

Freie Wohlfahrtspflege NRW

vielfältigen und qualitativ hochwertigen Vormundschaftswesens in Deutschland. Die in diesem Positionspapier skizzierte Stärkung der Vereins- und ehrenamtlichen Vormundschaft ist hierfür unabdingbar. Im Sinne einer gemeinsam getragenen Qualitätsentwicklung steht die Landesarbeitsgemeinschaft gerne zur Verfügung, sich weiterhin in den fachlichen Diskurs einzubringen.

Düsseldorf, im September 2019

